



004-1/GR/001-2021

## **Verhandlungsschrift**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 04.03.2021  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:20 Uhr  
**Tagungsort:** Pfarrzentrum St. Peter am Hart

### **Anwesend sind:**

#### Bürgermeister

Wimmer Robert

#### Vizebürgermeister

Bernroitner Regina

#### Fraktionsobmann

Berghammer Alois Franz

Bründl Engelbert

Gatterbauer Andreas

Grill Lukas

#### Mitglieder

Dachs Josef

Denk Rudolf

Eitzlmair Albin

Feigel Josef

Graf Hans-Günter

Hütter Karl Heinz Georg

Kasinger Franz

Knaflić Michaela

Kovar Johannes Karl

Lamprecht Wolfgang Johann, Dr.

Obersberger Franz Albert

Örtner Daniel

Pollhammer Christine

Rodek Peter

Rögl Aloisia

Wiesner Heinrich

Ersatzmitglieder

Aichinger Margarethe

Vertretung für Frau Ursula Doppler

Amtsleitung

Stranzinger Manuel, Mag.

**Es fehlen:**

Mitglieder

Doppler Ursula

Grill-Lamprecht Eveline

Mühlbacher Edwin

**Der Schriftführer** (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Monika Weideneder

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ Gem o 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich per e-mail am xxx unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.12.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Herr Dr. Wolfgang Johann Lamprecht wird als Gemeinderatsmitglied angelobt.

**Tagesordnung:**

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes
2. Prüfbericht Nachtragsvoranschlag 2020 - Kenntnisnahme
3. Eröffnungsbilanz Korrektur per 01.01.2020
4. Rechnungsabschluss 2020 - Genehmigung und Kenntnisnahme des RA 2020
5. Zustimmungserklärung Energie AG
6. Grundabtretungsvereinbarung, Parz. 1316/1 KG St. Peter

7. Antrag gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz - Grundabtretungsvereinbarung Parz. 1316/1 KG St. Peter
8. Förderansuchen Gasthaus Berger
9. Förderansuchen Schloß Seminar Bogenhofen
10. Bebauungsplan Peterfeld; Abänderung Nr. 13.11 - Beschlussfassung
11. Bebauungsplan Mesnerweg; Abänderung Nr. 4.2.5 - Beschlussfassung
12. Bebauungsplan Mesnerweg; Abänderung Nr. 4.2.6 - Beschlussfassung
13. Planungskostenvereinbarung Parz. 523/29 KG St. Peter
14. Planungskostenvereinbarung, Parz. 1335/4, KG St. Peter
15. Einleitung - Flächenwidmungsplan Abänderung Nr. 6.8
16. Vergabe - Ausbau Ortsbeleuchtung 2021
17. Gemeindebeitrag Tagesmütter 2021 - Beschlussfassung
18. Union - Verlängerung Betriebskostenregelung
19. Allfälliges

### **Protokoll:**

#### **1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes**

##### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende bittet den Obmann GR Kasinger um Berichterstattung.

GR Kasinger meldet sich zu Wort und erklärt, dass die Handkasse geprüft wurde. Diese war in Ordnung. Der Rechnungsabschluss 2020 wurde mit Buchhalterin Tanja Haider durchbesprochen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Prüfbericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

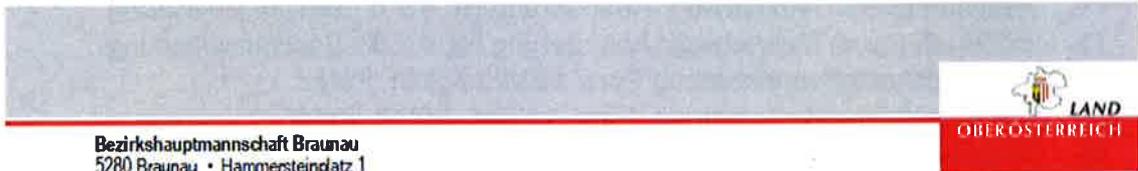
Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht des Prüfungsausschusses, mittels Handzeichen, einstimmig zur Kenntnis.

## 2. Prüfbericht Nachtragsvoranschlag 2020 - Kenntnisnahme

### Sachverhalt:



Bezirkshauptmannschaft Braunau  
5280 Braunau • Hammersteinplatz 1

Geschäftszeichen:  
BHBRGem-2013-361052/13-Ti

Bearbeiter/-in: Josef Tischlinger  
Tel: +43 7722 803-60320  
Fax: +43 732 7720 260399  
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Gemeinde St. Peter am Hart  
St. Peter 39  
4963 St. Peter am Hart

Braunau, 02.01.2021

### **Nachtragsvoranschlagsprüfung 2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat beschlossene Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Josef Tischlinger

### Ergeht weiters zur Information an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-br.post@ooe.gv.at](mailto:bh-br.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-braunau.gv.at](http://www.bh-braunau.gv.at).

Unsere Arbeitsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm).

## Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2020 der Gemeinde St. Peter am Hart

### Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.449.900 Euro und Auszahlungen von 4.270.600 Euro auf +179.300 Euro.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich vor allem auf Grund der Coronakrise folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2020	NVA 2020	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Gemeindeabgaben	877.300	879.900	2.600
Ertragsanteile	2.187.400	1.908.200	-279.200
Oö. Gemeindepaket 2020	0	0	0
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	143.100	143.100	0

Der Anteil am Gemeindeentlastungspaket (101.000 Euro) und die Erhöhung der 4. Rate der Strukturhilfemittel (+9.000 Euro) sind noch nicht veranschlagt.

### Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 2.675.800 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 13.800 Euro und Abgänge von insgesamt 358.500 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 344.700 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 2.331.100 Euro gerechnet.

Die Abgänge im Nachweis stimmen nicht mit dem MVAG-Code 230 des Ergebnishaushaltes überein. Auf unsere Prüfungsfeststellung dazu im Bericht zum Voranschlag 2020 wird hingewiesen. Zukünftig ist auf Übereinstimmung zu achten. Offensichtlich steht das mit der Veranschlagung auf dem Konto 6/920/8942 in Zusammenhang.

Der Rücklagenbestand soll sich laut Rücklagennachweis wie folgt ändern:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Straße	12.300	12.300
Kanal	572.400	492.400
Allgem. Ausgleichsrücklage	1.918.000	1.639.500
Entlastungspaket 2019-2021	13.800	27.600
Inneres Darlehen aus. RI. Allgemein	159.300	159.300
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>2.675.800</b>	<b>2.331.100</b>

### Fremdfinanzierung:

Im Nachtragsvoranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen eingeplant. Der Nettoschuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf -30.800 Euro belaufen (Vergleich im VA 2020 = -30.800 Euro).

Nach den Ausführungen im Voranschlagserlass sind Überschüsse aus den Finanzierungszuschüssen für die Abwasserbeseitigung für Sondertilgungen zu verwenden und dürfen nicht zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden.

Der Kassenkredit wird aufgrund der guten Liquiditätslage nicht benötigt.

### **Öffentliche Einrichtungen:**

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde Betriebsüberschüsse. Wir weisen darauf hin, dass die Erträge aus diesem Bereich grundsätzlich auch für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“). Dies ist zukünftig im Gemeinderatsprotokoll festzuhalten.

Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

### **Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist nicht gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH- Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	21.700	3.000	24.700	0	0	10.800	13.900
Wasser	20.000	1.000	21.000	0	0	0	21.000
Kanal	15.000	1.000	16.000	0	0		16.000
Gesamt	56.700	5.000	61.700	0	0	10.800	50.900

Auf eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessentenleistungen ist zu achten. Auf unsere Prüfungsfeststellung dazu im Bericht zum Voranschlag 2020 wird hingewiesen. Damit wäre auch das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit deutlich niedriger ausgefallen.

Verbleiben Interessentenleistungen in der operativen Gebarung zur Finanzierung von Investitionen in der operativen Gebarung, hat eine Umbuchung dieser Interessentenleistungen auf das Konto 2/612/3071 zu erfolgen.

Zusätzlich zu diesen Beträgen in der operativen Gebarung sind beim Vorhaben 9200 weitere Interessentenbeitragseinzahlungen veranschlagt, die von dort (anderen Vorhaben) zugeführt werden sollen. Es bestehen dazu aber keine gegengleichen Vereinnahmungen bei anderen Vorhaben. Offensichtlich dürfte es bei den Aufschließungsbeiträgen zu einer Doppelveranschlagung sowohl in der laufenden Gebarung (Haushaltshinweis 2) als auch der investiven Gebarung (Haushaltshinweis 6) gekommen sein. Auf unsere Prüfungsfeststellung dazu im Bericht zum Voranschlag wird hingewiesen.

In diesem Vorhaben stehen sich offensichtlich die Konten 6/9200/8942 und 5/858/7299 mit je 80.000 Euro jährlich gegenüber. Durch die Zuordnung zu verschiedenen Unterabschnitten entsteht ein negatives Ergebnis bei diesem Vorhaben. Auch hier fehlt die Gegenveranschlagung zum Zuführungsbetrag 5/858/7299.

### **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 902.400 Euro (Vergleich im VA 2020 = 902.400 Euro).

### **Dienstpostenplan (Stellenplan):**

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, diese sind nicht genehmigungspflichtig. Diese Änderungen widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (v.a. der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019).

Ergänzend ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei den Dienstposten 0,85 GD 15.1 und 0,75 GD 18.4 um den gleichen Tätigkeitsbereich handelt. Daher ist bei der nächsten Überarbeitung des Dienstpostenplanes einer dieser Dienstposten wieder herauszunehmen.

Im Bereich der Bauhofarbeiter wurde ein vierter Dienstposten geschaffen. Zum Teil handelt es sich dabei um eine Nachfolgeregelung, da ein bisheriger Bauhofarbeiter eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen hat. Dies wäre zukünftig in der Spalte Bemerkungen anzuführen bzw. das erforderliche Gesamtbeschäftigungsausmaß im Bauhofbereich spät. mit Ausscheiden dieses Bediensteten neu zu evaluieren.

Ebenso sind allfällige Mutterschaftskarenzvertretungen in der Bemerkungsspalte festzuhalten.

Zukünftig sollte nicht mehr ein Ausdruck des tatsächlichen Personalbesetzungsstandes als „Dienstpostenplan“ beigelegt werden, sondern der vom Gemeinderat mit Beschluss festgelegte Rahmen, da nur dieser nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch tatsächlich kundzumachen ist.

### **Investive Gebarung**

Soweit es sich bei den Beträgen auf dem Konto 6/6122/3070, 6/850/3070 und 6(851/3070 um zugeführte Interessentenleistungen handelt, fehlt dazu die Zuführungsbuchung im UA 990 der operativen Gebarung.

Beim Vorhaben Neuerrichtung Feuerwehrzeughaus entsteht durch den veranschlagten Bundeszuschuss ein Überschuss in dieser Höhe. Bei zukünftigen Voranschlagserstellungen wird auf eine ausgeglichene Erstellung (z.B. durch Reduktion der geplanten Rücklagenentnahme) zu achten sein.

Einzelne Vorhaben sind zwar im Voranschlagsjahr nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2021 bis 2024 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 416.700 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde keine Änderung der Prioritätenlistung vorgenommen.

Im Planungsjahr 2024 ist die Veranschlagung unvollständig (z.B. 1/240/510). Die Zahlen dieses Jahres sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig.

### **Weitere Feststellungen:**

- Sonstige Investitionen (ehem. Investitionen im o.H. = 1/xxx/0xx, z.B. 1/612/0020) sind nach den Bestimmungen der Oö. GHO verpflichtend mit den Vorhabenscode 2 zu versehen. Dies ist nicht erfolgt. Auf die Ausführungen in der Schlussbemerkung wird hingewiesen.
- Der Dienstpostenplan und der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht waren zwar beigelegt, die Beilage erfolgte jedoch nicht in der nach der Oö. GHO verpflichtenden Reihenfolge. Der Bauhof ist auf Basis der Zahlen des Ergebnishaushaltes ausgeglichen zu erstellen. Auf unsere Feststellungen im Bericht zum Voranschlag 2020 wird hingewiesen.

- Beim Kindergarten sind die Transportkosten offensichtlich doppelt (1/2400/621 und 1/2407/621) veranschlagt. Auf unsere Prüfungsfeststellung dazu im Bericht zum Voranschlag 2020 wird hingewiesen.
- Der (Nachtrags-)Voranschlag ist zukünftig incl. aller Beilagen nur mehr elektronisch vorzulegen.

### **Schlussbemerkung:**

Der Nachtragsvoranschlag der Gemeinde St. Peter am Hart und damit auch der enthaltene Dienstpostenplan kann nicht zur Kenntnis genommen werden. Wie im Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Elemente (fehlender Vorhabenscode 2), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Nachtragsvoranschlags als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass das Haushaltsjahr und damit der faktische Geltungszeitraum des Nachtragsvoranschlags inzwischen abgelaufen ist. Es wird daher davon Abstand genommen, weitere Maßnahmen im Sinne des § 101 Abs. 2 der Oö. GemO 1990 einzuleiten.

Zukünftig sind die rechtlichen Vorschriften wieder vollinhaltlich umzusetzen und einzuhalten.

---

### **Wortprotokoll:**

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass die Aufsichtsbehörde, aufgrund der neuen Vorgehensweise, bereits bei geringsten Feststellungen den Nachtragsvoranschlag nicht zur Kenntnis nimmt. Der Nachtragsvoranschlag 2020 ist jedoch nicht neu zu erstellen da das Finanzjahr 2020 bereits abgelaufen ist. Die Nichtkenntnisnahme der Aufsichtsbehörde muss jedoch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Obmann den Antrag, den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu nehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2020 einstimmig, mittels Handzeichen, zur Kenntnis.

### 3. Eröffnungsbilanz Korrektur per 01.01.2020

#### Sachverhalt:

Der Beteiligungswert vom VFI wurde mit einer damit verbundenen Nettovermögensveränderungsrechnung korrigiert.

Eröffnungsbilanz 2020

Gemeinde St. Peter am Hart

Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>10</b>	<b>25.542.345,57</b>
<b>A.I</b>	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>101</b>	<b>38.292,90</b>
<b>A.II</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>102</b>	<b>24.136.271,58</b>
<b>A.II.1</b>	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	15.147.402,29
<b>A.II.2</b>	Gebäude und Bauten	1022	2.385.215,15
<b>A.II.3</b>	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	5.929.060,48
<b>A.II.4</b>	Sonderanlagen	1024	718,97
<b>A.II.5</b>	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	2.246,43
<b>A.II.6</b>	Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	623.846,76
<b>A.II.7</b>	Kulturgüter	1027	18.802,41
<b>A.II.8</b>	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau	1028	28.979,09
<b>A.III</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen</b>	<b>103</b>	<b>0,00</b>
<b>A.III.1</b>	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00
<b>A.III.2</b>	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00
<b>A.III.3</b>	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00
<b>A.III.4</b>	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00
<b>A.IV</b>	<b>Beteiligungen</b>	<b>104</b>	<b>887.672,20</b>
<b>A.IV.1</b>	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	887.672,20
<b>A.IV.2</b>	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00
<b>A.IV.3</b>	Sonstige Beteiligungen	1043	0,00
<b>A.IV.4</b>	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00
<b>A.V</b>	<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>106</b>	<b>480.108,89</b>
<b>A.V.1</b>	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00
<b>A.V.2</b>	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00
<b>A.V.3</b>	Sonstige langfristige Forderungen	1063	480.108,89

## Eröffnungsbilanz 2020

Gemeinde St.Peter am Hart

## Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>11</b>	<b>2.793.890,40</b>
B.I	Kurzfristige Forderungen	113	19.287,77
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	48,00
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	4.013,00
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	15.225,97
B.II	Vorräte	114	0,00
B.II.1	Vorräte	1141	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00
B.III	Liquide Mittel	115	2.773.876,89
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	257.277,40
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	2.516.599,49
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	116	0,00
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	117	725,74
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	725,74
Summe Aktiva (10 + 11)			28.336.235,97

Gedruckt am: 24.02.2021 09:43:24 von Tanja Haider

Seite 6

## Eröffnungsbilanz 2020

Gemeinde St.Peter am Hart

## Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>12</b>	<b>19.307.115,54</b>
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	16.931.237,27
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	16.931.237,27
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	0,00
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	123	2.675.878,27
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	2.675.878,27
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	0,00
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00
<b>D</b>	<b>Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</b>	<b>13</b>	<b>7.697.566,30</b>
D.I	Investitionszuschüsse	131	7.697.566,30
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	4.420.967,45
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	8.656,46
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313	3.268.042,39
<b>E</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>14</b>	<b>1.207.215,08</b>
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141	980.713,14
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	980.713,14
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142	0,00
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422	0,00
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00

Gedruckt am: 24.02.2021 09:43:24 von Tanja Haider

Seite 7

PASSIVA	MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>E.III Langfristige Rückstellungen</b>	<b>143</b>	<b>226.501,94</b>
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	1431	0,00
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumsumwendungen	1432	226.501,94
E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00
E.III.4 Rückstellungen für Sanierungen von Alllasten	1434	0,00
E.III.5 Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00
E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00
<b>F Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>15</b>	<b>124.339,05</b>
<b>F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto</b>	<b>151</b>	<b>0,00</b>
F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00
F.I.2 Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00
F.I.3 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00
<b>F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>152</b>	<b>99.293,66</b>
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	73.515,91
F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00
F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	25.777,75
<b>F.III Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>153</b>	<b>25.045,39</b>
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	25.045,39
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00
<b>F.IV Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>154</b>	<b>0,00</b>
F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	1540	0,00
<b>Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)</b>		<b>28.336.235,97</b>

### Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass sich der Bewertungsansatz der Aufsichtsbehörde geändert hat. Die KG scheint nun mit den tatsächlichen Wertansätzen laut Bewertungsrichtlinien in der Eröffnungsbilanz auf. Dabei handelt es sich um einen rein buchhalterischen Zuwachs.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Korrektur der Eröffnungsbilanz zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	21
Nein:	
Enthaltung:	2

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit Enthaltung durch GR Denk und GR Graf die Korrektur der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020.

#### 4. Rechnungsabschluss 2020 - Genehmigung und Kenntnisnahme des RA 2020

##### Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass den Fraktionen der Rechnungsabschluss bereits im Vorfeld übermittelt wurde. In der Obmänner Konferenz wurden dann die Details besprochen.

Der Vorsitzende möchte festhalten, dass trotz Corona bedingter Umsatzeinbußen bzw. der dadurch entstandenen Mehrkosten wieder Rücklagen gebildet werden konnten.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Rechnungsabschluss 2020 zu genehmigen.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	
Enthaltung:	4

##### Beschluss:

## Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 49 Öö. Gemeindehaushaltsordnung (Öö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 31.12.2020 von dem Bürgermeister gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

### 1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2020
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-121.400,00	303.930,77
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		-33.696,69
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		270.234,08

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 270.234,08 Euro erhöhen
- ~~• Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um – Euro gesunken.~~

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung, investive Einzelvorhaben wie z.B. Neubau Feuerwehrzeughaus und Musikheim wurden auf 2021 verschoben.
- Aufgrund der Corona Situation, waren eingeschränkte Öffnungszeiten im Bereich Krabbelstube, Kindergarten, Freibad usw.

Der laut Vorbericht zum Voranschlag errechnete Wert (SA5) konnte um 425.330,00 übertroffen werden.

### 1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 mit € 1.516.307,32 Euro festgesetzt, ein Kassenkreditvertrag wurde NICHT abgeschlossen.

Zum 31.12.2020 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 0,00 Euro belastet.

### 1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserve 31.12.2020
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 2.365.085,17	€ 1.015.371,37
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 453.518,13	€ 1.501.228,12
Summe	€ 2.818.603,30	E 2.818.603,30
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreser ven	€ 0,00 Die Zahlungsmittelreserven sind auf 2 Online Sparbücher aufgeteilt, eines davon ist gesperrt (besserer Zinssatz) - daher stimmt die Aufteilung zwischen allgemeinen und zweckgebundenen Rücklagen am Zahlungsweg nicht überein, dies wird sofort korrigiert, sobald das Online Sparbuch wieder frei verfügbar ist.	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 0,00 Euro sind als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: XXXX Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben:

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
	XXXX Euro	BZ/LZ	Jahr oder Zeitraum
		Sonstige Fördermittel	
		Anstelle eines Bankdarlehens	
		etc.	

## 2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

### 2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:	-	4.449.900,00	4.626.886,51
Auszahlungen:	-	4.350.600,00	4.312.097,24
Saldo:	-	+ 99.300,00	+ 314.789,27

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

#### Negativer Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist negativ. Daher wurden folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Auflösung von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von XXXX Euro. – Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990. Die Entnahme der Rücklage ist im Ergebnishaushalt (2/981xxx/xxxxxx) gebucht.

- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von XXXX Euro – Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 4b Öö. GemO 1990 ¶
- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben – Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 4b Öö. GemO 1990 ¶
- Das negative Ergebnis ergibt sich durch die Auszahlung von Ausgabenresten des Jahres 2019. ¶

¶  
Positiver Saldo: ¶

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. ¶  
Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet: ¶

□	Betrag □	□
allgemeine Haushaltsrücklagen □	€ 433.283,10 □	□
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen □	-€ 131.279,29 □	□

¶  
Der (restliche) Überschuss ergibt sich durch die Einzahlung von Einnahmeresten 2019. ¶

¶  
Hinweis: ¶

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde. ¶

¶  
Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst: siehe Beilage ¶

Haushaltsstelle □	Einnahmerest 2019 □	Einzahlung 2020 □	□
□	□	□	□
□	□	□	□
□	□	□	□
Summe □	□	□	□

¶  
Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst: siehe Beilage ¶

Haushaltsstelle □	Ausgabenreste 2019 □	Auszahlung 2020 □	□
□	□	□	□
□	□	□	□
□	□	□	□
Summe □	□	□	□

¶  
Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar: ¶

Ergebnis der l.d. Geschäftstätigkeit □	314.789,27 □	□
-Einzahlungen für Einnahmereste 2019 □	747,64 □	□
+Auszahlungen für Ausgabenreste 2019 □	74138,11 □	□
Bereinigter Saldo □	388.179,74 □	□

## 2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

## 3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (XXXX Euro) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (XXXX Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen XXXX( +/- XXXX Euro).

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					4.487.700,00	4.586.096,01
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					4.672.600,00	4.599.318,81
Nettoergebnis (SA 0)					-184.900,00	-13.222,80
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					438.500,00	792.319,86
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)					13.800,00	935.044,89
Nettoergebnis (SA 00)					239.800,00	-155.947,83

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

## 4. Entwicklung des Nettovermögens

### 4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020 0,00 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um 13.222,80 Euro verbessert/verschlechtert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von -13.222,80 Euro.

### 4.2. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2020 € 2.675.878,27 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert (zugeführt):

- allgemeine Haushaltsrücklage 730.548,08 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 4.496,81 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 297.264,98 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 135.776,10 Euro

~~Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:~~

- 
- 

~~Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von XXXX Euro.~~

## 5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

### 5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
ABA BA 06 Landesdarlehen	€ 7.300,00

### 5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen (Tilgungen) für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Gesamtsumme:					210.000,00	208.905,56

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

~~Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 vorzeitige Tilgungen (= Sondertilgungen) im Ausmaß von rund XXXX Euro vorgenommen.  
Dies betrifft folgende Darlehen:~~

- 
- 

## 6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2020 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2020 zu übernehmen.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Bauhof Traktor	0,00	15.000,00	0,00	2.700,00
Summe		15.000,00		2.700,00

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten: Durch die Covid19 Pandemie sind die Ertragsanteile im Jahr 2020 unerwartet eingebrochen. Geplante investive Einzelvorhaben wurden auf 2021 verschoben. Die Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben wurden bereits im MEFP 2021-2025 berücksichtigt.

~~Die Auswirkungen aus folgenden, in vergangenen Haushaltsjahren getroffenen Entscheidungen, sind noch nicht im mittelfristigen Finanzplan enthalten:~~

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Aufgrund der Corona Pandemie findet in vielen Firmen Kurzarbeit statt und folglich ein Verlust der jährlichen Kommunalsteuereinnahmen droht. Dies ist im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan geschätzt berücksichtigt.

Da im Bereich Bauhof ein Mitarbeiter in Schlüsselposition (Altersteilzeit) in den Ruhestand übertritt, wird im Zeitraum von 11/2020 bis 03/2026 die vorübergehende Doppelbesetzung der Positionen angestrebt. Der zusätzliche Personalaufwand ist mit voraussichtlich 15.000,00 €/Jahr zu beziffern.

7

¶

10. → Weiterführende Informationen... ¶

¶

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen: ¶

•→ Anlage 6d, 6i, 6k, 6l, 6m, 6n, 6o, 6p ¶

•→ Anlage 6s entfällt, da die pensionsauszahlende Stelle nicht die Gemeinde St. Peter ist. ¶

¶

Gemeinde St. Peter am Hart, am 18.02.2021 ¶

Der Bürgermeister: ¶

¶

¶

(Robert Wimmer) ¶

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit Enthaltung durch GR Graf, GR Denk, GR Eitzlmair und GR Rögl den Rechnungsabschluss 2020.

## 5. Zustimmungserklärung Energie AG

### Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass es sich um den in der letzten Sitzung beschlossenen Sondernutzungsvertrag handelt.

AL Mag. Stranzinger erklärt genaueres. Der Netzbetreiber hat den Sondernutzungsvertrag unterschrieben zurückgesendet. Dabei jedoch für die Gemeinde wichtige Klauseln gestrichen. Somit war die Deckung mit dem Gemeinderatsbeschluss nicht mehr gegeben.

Die Gemeinde wird nun andere Wege gehen. Anstatt der bisherigen Sondernutzungsverträge werden Zustimmungserklärungen erteilt. Diese werden ohne Unterschrift der Vertragspartner und unter strengen Auflagen gegeben. GR Denk erkundigt sich, wie die Probleme bei Sondernutzungsverträgen bisher geregelt wurden, beziehungsweise ob das nun die weitere Vorgehensweise bleibt. A: Mag. Stranzinger teilt mit, dass es bisher nie Probleme gegeben hat, die Vorgehensweise jedoch bleiben wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Zustimmungserklärung Energie AG zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

### Beschluss:

Gemeinde St. Peter am Hart  
St. Peter 39  
4963 St. Peter am Hart

---

Gegenstand: Leitungsverlegung durch Firma Netz Oberösterreich GmbH, Neubauleitung 99,

A-4030 Linz, FN266534m in Verkehrsfläche(n) der Gemeinde St. Peter am Hart

Sondernutzungsvereinbarung als Rahmenvereinbarung für die ständige Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung ihrer elektrischen Anlagen in Gemeindestraßen Zustimmung gem. § 7 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991

An  
Firma Netz Oberösterreich GmbH,  
Neubauzeile 99, A-4030 Linz,  
FN266534m  
Rsb

## **Zustimmung<sup>1</sup>**

**gem. § 7 Oö. Straßengesetz 1991  
LGBl.Nr. 84/1991 idgF.**

Sie haben unter Vorlage einer Planskizze die beabsichtigte Ausführung **als Verteilernetzbetreiberin die ständige Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung ihrer elektrischen Anlagen** im Bereich der Verkehrsfläche(n) der *Gemeinde St. Peter am Hart* angezeigt.

Gemäß § 7 (1) und (2) Oö. Straßengesetz 1991 erteilt Ihnen die Gemeindestraßenverwaltung hiermit ihre Zustimmung bei Einhaltung nachfolgender Auflagen und Bedingungen mit:

### **I. Allgemeine Bedingungen und Auflagen:**

1. Die Netz Oberösterreich GmbH, im Folgenden der Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage nach Maßgabe der gleichzeitig vorgelegten bzw. einvernehmlich korrigierten Pläne, auf seine Kosten und Gefahr nach den Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten.
2. Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage so **herzustellen**, zu **erhalten** und zu **betreuen**, dass dadurch **weder der Straßenbestand und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr** auf der Straße **beeinträchtigt** wird.

Diesbezügliche Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.

3. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
4. Mindestens drei Tage vor Beginn der Bauarbeiten hat der Nutzungsberechtigte oder der Bauführer der zuständigen Straßenverwaltung den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.
6. Vom Nutzungsberechtigten sind alle jene **Kosten zu ersetzen**, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder der Beseitigung seiner Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Im Falle der Auflassung der Leitungsanlagen hat der Nutzungsberechtigte – sofern die Gemeinde dies schriftlich verlangt – die Leitungsanlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.
7. Vom Nutzungsberechtigten sind die Kosten für die Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen zu tragen, die zur Sicherung der Straße oder deren Anlagen erforderlich sind.
8. Alle baulichen Umgestaltungen in diesem Zusammenhang an der Straße und der dazugehörigen Anlagen, die infolge der gegenständlichen Zustimmung notwendig werden, gehen **entschädigungslos** in das Eigentum der Gemeindestraßenverwaltung über.
9. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese **nur im Einvernehmen** mit der Gemeindestraßenverwaltung durchgeführt werden.
10. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Grenzwiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
11. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Straßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Nutzungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Ablauf einer 5-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.

12. Bei augenscheinlich, mangelhafter Ausführung von Arbeiten, in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
13. Die Straßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht, die auch anordnungsbefugt ist, auf Kosten des Nutzungsberechtigten anzuordnen.
14. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, einen allfälligen Rechtsnachfolger von dieser Zustimmung und den damit verbundenen Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen.
15. Ohne Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung ist es dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet, die ihm eingeräumten Rechte an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, ganz oder teilweise weiterzugeben. Die Bestimmung des § 12 TKG bleibt davon unberührt.
16. ~~Als endgültiger Ausführungstermin für den Inhalt dieser Zustimmung wird der~~  
~~\_\_\_\_\_ festgelegt.~~
17. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die **Gemeinde St. Peter am Hart**, Gemeindestraßenverwaltung, für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung usw.) an seinem Zustimmungsgegenstand entstehen können. Weiters verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Ansprüchen i.Z.m. Beeinträchtigungen, die von der Gemeindestraße selbst auf den Zustimmungsgegenstand wirken. Die in diesem Punkt abgegebene Verzichtserklärung wird vom Nutzungsberechtigten auch für seine Rechtsnachfolger abgegeben.
18. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Gemeinde/Gemeindestraßenverwaltung gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.
19. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
20. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetzes 1991

verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann.
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

21. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mit Abschluss dieses Zustimmungsvertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen, welche in schriftlicher oder mündlicher Form geschlossen wurden, gegenstandslos.

22. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die **Gemeinde St. Peter am Hart** örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

23. Soweit in diesem Vertrag auf das OÖ. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

## II. Spezifische Bedingungen und Auflagen:

### a) Künetten und Rohrleitungen<sup>2</sup>

1. Die Rohrleitung ist fachgemäß sowie drucksicher und nach Erfordernis frostsicher zu verlegen.
2. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen, wobei die Leitungen, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich, auch außerhalb des Bankettes zu verlegen sind.
3. ~~Die Künette darf nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4:1) maximal jedoch 30 Grad (2:1) verschwenkt werden.~~
4. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass Schächte, Schieber und dergleichen nach Möglichkeit in der Mitte eines Fahrstreifens zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.

---

<sup>2</sup> Falls zutreffen – ansonsten streichen

5. Die einschlägigen ÖNORMEN (z.B. B 5110 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen, B 5124 Einlaufgitter für Entwässerungsanlagen / EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen und B 2504 Schächte für Entwässerungsanlagen) sind einzuhalten. Die Schachtabdeckungen und anderen Straßeneinbauten sind 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
6. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Leitung ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
7. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
8. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
9. Die Künette ist gegenüber der anschließenden Straßenfahrbahn standsicher (allenfalls mittels vertikalem Verbau) zwecks Aufnahme aller Verkehrslasten und Hintanhaltung nachträglicher Setzungen abzusichern.

Das Ausziehen der Pölung darf nur nach Maßgabe der erfolgten Künettenverfüllung etappenweise durchgeführt werden.

10. Die Grabungsbereiche sind möglichst kurz zu halten. Materiallagerungen im Fahrbahnbereich sind nur soweit zulässig, dass dadurch keine zusätzlichen Behinderungen für den Verkehrsteilnehmer entstehen. Das überschüssige Material ist ab der Fertigstellung der Wiederverfüllung abzutransportieren. Die für die Lagerung benützten Flächen sind soweit erforderlich wieder entsprechend herzustellen. Wenn keine Lagerungsflächen vorhanden sind ist das Aushubmaterial sofort abzutransportieren.
11. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Trag-schichten mit verdichtbarem frostsicherem Material zu erfolgen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
12. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verdichtung der Künette kann vor dem Einbau der bituminösen Schichten eine Abnahmeprüfung mittels Lastplattenversuch (oder gleichwertiger Versuch) durchgeführt werden.
13. Die bituminösen Schichten dürfen erst dann eingebaut werden, wenn die Straßenverwaltung die **Zustimmung schriftlich** erteilt hat.

14. Im Hinblick auf den Bauumfang sind bei einer Künettenlänge bis 100 m, 1 Prüfung (fallweise), von 100 - 200 m, 3 Prüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Prüfung mittels Lastplattenversuche (oder gleichwertiger Versuche) durchzuführen. Für Baustoffe und Schichten sind die erforderlichen Prüfverfahren lt. Pkt. 5, RVS 13.01.43 anzuwenden. Auf Verlangen der Straßenverwaltung sind nicht nur Lastplattenversuche sondern auch die Abnahmeprüfungen für Baustoffe und Schichten durchzuführen.
15. Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer autorisierten Prüfanstalt zu veranlassen.
16. Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
17. Die Straßenverwaltung ist vom Termin der Abnahmeprüfung mindestens 3 Tage vorher durch den Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen.
18. Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung. Geprüft wird in der Regel auf der ungebundenen Tragschicht.
19. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.0143 (Ausgabe Dezember 2009) einzuhalten. Es wird die Instandsetzungsart B vorgeschrieben.
20. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Dicken vorgeschrieben:

**Fahrbahnen: Ortschaftswege und Siedlungsstraßen**

- a) 4 cm Asphaltbeton Typ AC 11deck, A1, G2, gem. RVS 8.16.01
  - b) 8 cm bituminöse Tragschicht der Type AC 16deck, A5, G8, gem. RVS 8.16.01
  - c) 10 cm mechanisch stabilisierte Tragschicht 0/32, C30/50, gem. RVS 8.15.01
  - d) 50 cm Frostschuttschicht der Korngröße 0 – 70 mm gem. RVS 8.15.01
  - e) Bodenverbesserung nach Bedarf
- (bei a., b., c., d., e. mindestens die Dicke wie in den angrenzenden Flächen)

Bei Instandsetzungspunkt B ist zu berücksichtigen, dass die bituminöse Tragschicht bei der vorläufigen Instandsetzung, um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen ist.

**Geh- und Radwege:**

- a) 3 cm Asphaltbeton Type AC 8deck, A1, G2, gem. RVS 8.16.01
- b) 6 cm bituminöse Tragschicht Typ AC 16deck, A5, G8, gem. RVS 8.16.01
- c) 10 cm mechanisch stabilisierte Tragschicht 0/32, C30/50, gem. RVS 8.15.01
- d) 40 cm Frostschuttschicht der Korngröße 0 – 70 mm gem. RVS 8.15.01

e) Bodenverbesserung nach Bedarf

(bei b), c), d) mindestens die Dicke wie in den angrenzenden Flächen)

**Fahrbahnen:**

Lastklasse I-IV, Gewerbegebiete, Betriebsaufschließungen und hochrangige Gemeindestraßen, für diese Bereich wird die endgültige Instandsetzung im Zuge der Einreichung und Freigabe bekanntgegeben.

Bei Instandsetzungsart B ist zu berücksichtigen, dass die bituminöse Tragschicht bei der vorläufigen Instandsetzung um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen ist.

21. Im Bereich des Gehsteiges /Gehweges / Geh- und Radweges ist der bituminöse Belag auf der gesamten Breite abzufräsen und zu erneuern.
22. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künnetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
23. Befindet sich die Künette am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, so ist diese Verbindung so auszuführen, dass es zu einer stufenförmigen Verbindung der alten und der neuen bituminösen Tragschicht kommt. Die Breite der neuen bituminösen Tragschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.
24. Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Baulinie, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht abzutragen und gänzlich zu erneuern.
25. Die vorläufige Instandsetzung gebundener Schichten ist mit bituminösem Heißmischgut, mindestens 8 cm, Type AC 16trag auszuführen. In Sonderfällen kann im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung auch bituminöses Kaltmischgut, mindestens 4 cm dick, verwendet werden.
26. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einem Jahr ist die gebundene Tragschicht und die Deckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar nacheinander herzustellen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
27. Die bituminöse Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe, bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Nach dem Abklingen von Setzungen, frühestens nach einer Winterperiode, ist die Tragschicht in der erforderlichen Dicke und Breite abzufräsen und danach die

endgültige Decke aufzubringen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.

28. Die seitliche Verbindung mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mittels eines schmelzbaren Bitumen - Fugenbandes zu erfolgen.
29. Der Künettenbereich ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instandgesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
30. Innerhalb von **5 Jahren** nach der vorläufigen Übernahme sind nachträgliche Fahrbahnsetzungen, im Künettenbereich, unaufgefordert fachgerecht instand zu setzen, sollten diesbezügliche Mängel durch die Gemeindestraßenverwaltung festgestellt werden, sind diese unverzüglich vom Nutzungsberechtigten zu beheben.
31. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
32. Der Nutzungsberechtigte (Leitungsträger) verpflichtet sich, dass nach Erfordernis und abflusstechnischer Möglichkeit, Straßenabwässer entschädigungslos in seine Kanalisation ein- bzw. abgeleitet werden dürfen.

#### **b) Kabelleitungen<sup>2</sup>**

1. Die zu verlegende Kabelleitung ist fachgemäß zu verlegen.
2. Die Kabelverlegung ist gemäß den einschlägigen Richtlinien und Normen in einer Regelverlegetiefe von 80 bis 100cm durchzuführen. Stromkabel sind entsprechend der jeweiligen Richtlinien der ÖVE zu verlegen. Die Verlegetiefe ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Kabel- oder Rohrleitung **mindestens 70cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabel- oder Rohrleitung) beträgt.
3. Bei Verlegung mehrerer Kabel neben oder übereinander sind die entsprechenden Sicherheitsabstände (zwischen den einzelnen Leitungen) einzuhalten.
4. Sämtliche Kabellegungen sind mittels Abdeckplatten oder Warnbänder in der Künette zu kennzeichnen. Ein Warnband mit der Aufschrift der verlegten Leitung (Kabel oder Sonstiges) ist 50cm unter dem bestehenden Niveau bzw. mindestens 20cm über der Leitung zu verlegen.
5. Die Bereiche wo die Kabelleitungen in Schutzrohren zu verlegen sind, werden von der Straßenverwaltung bekanntgegeben.

6. Die Grabungsbereiche sind möglichst kurz zu halten. Materiallagerungen im Fahrbahnbereich sind nur soweit zulässig, dass hierdurch keine zusätzlichen Behinderungen für den Verkehrs-telnehmer entstehen. Die für die Lagerung benützten Flächen sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

### **c) Freileitung/Überspannung<sup>2</sup>**

1. Die Freileitung ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen.
2. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse/Überspannung ist mit der Straßenverwaltung vorzunehmen.
3. Die Leitungsmasten sind vom Fahrbahnrand in einem Abstand von mind. 2,0 m senkrecht zur Fahrbahnachse gemessen, bezogen auf die am weitesten vorspringenden Teile des Mastfundamentes, aufzustellen.
4. Der Lichtraum der Straße, das ist der Raum über der Fahrbahn und der beiderseits an diesen anschließende 60 cm breiten Bereich bis zu einer Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn (auch bei ungünstigen Verhältnissen/Durchhang) muss von jeglichen Einbauten (Masten, Mastteilen usw.) freigehalten werden. Der erforderliche Sicherheitsabstand ist hinzuzurechnen.

### **III. Hinweisteil:**

1. Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit anderen Leitungsberechtigten herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
2. Gem. § 11 TKG ist die Gemeinde in der freien Verfügung über ihre Liegenschaften und Anlagen (Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme der Liegenschaft oder Anlagen unzulässig erscheinen lassen) nicht behindert.
3. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer Anlage des Berechtigten oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat die Gemeinde den Berechtigten in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen.
4. Der Leitungsberechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Anlage auf eigene Kosten durchzuführen.

5. Wurde die Anzeige durch Verschulden der Gemeinde nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Anlage durch die Maßnahmen der Gemeinde geschädigt, so ist diese zum Schadenersatz verpflichtet.
6. Die Gemeinde ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Anlage herbeigeführt hat oder wenn der Leitungsberechtigte binnen zweier Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die der Gemeinde erwachsen wären, vorgeschlagen hat und die Gemeinde darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.
7. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur lage- und höhenmäßig zu kennzeichnen.
8. Diese Zustimmung ersetzt nicht allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle anderen für diese Zustimmung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. § 90 StVO, etc) auf eigene Kosten einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.
9. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich auf seine Kosten für die sofortige Reinigung zu sorgen. Pkt. I. 15. der allgemeinen Bedingungen und Auflagen gilt sinngemäß.
10. Die RVS 13.01.43, „Instandsetzung nach Grabungsarbeiten“ vom Dezember 2009, sowie die darin angeführten Gesetze, Richtlinien und Normen gelten als Vertragsbestandteil. Für die fachgerechte Instandsetzung von Straßenkonstruktionen über Leitungsgräben und Künetten aller Art nach Aufgrabungen sind diese Gesetze, Richtlinien und Normen anzuwenden.
11. Die Straßenverwaltung behält sich das Recht vor, die Deckschicht im Zuge der jährlichen Straßensanierungen selbst durchzuführen. Die Abnahme der durchgeführten Arbeiten bzw. die Festlegung der Ablösebereiche ist bis zum 30. April des Folgejahres durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte hat rechtzeitig schriftlich, um Abnahme der Arbeiten anzusuchen. Bei der Abnahme wird festgelegt, welche Flächen abgelöst werden, bzw. welche Flächen mit einem Feinbelag wieder instand zu setzen sind.

Die Höhe der Ablöse wird mit € 40,-- netto je m<sup>2</sup> Künette vereinbart.

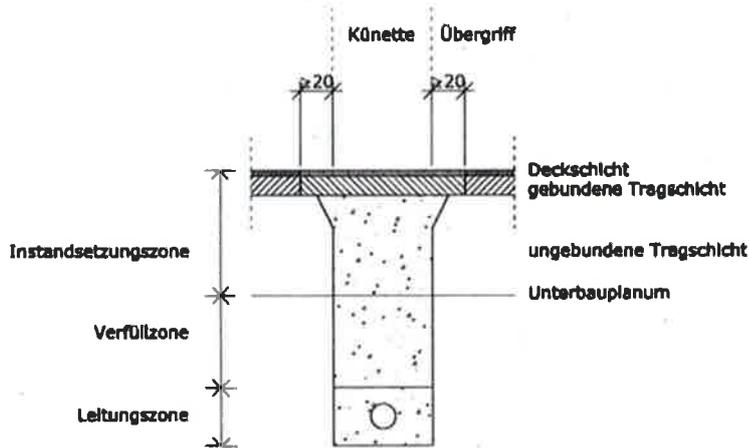
12. Die Ablösehöhe ist wertgesichert auf Basis des vom Österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau, wobei Änderungen bis 5 % unberücksichtigt bleiben. Als Ausgangspunkt wird der Index-Wert vom 01.01.2021 vereinbart.
13. Die Ablöse beinhaltet das Fräsen, Reinigen, Hochdruckreinigen, Vorspritzen und die Deckschicht, sowie die erforderlichen bituminösen Fugenbänder. Das Anpassen von Schachtabdeckungen DN 600 ist im m<sup>2</sup>-Preis enthalten.

14. Bei Asphaltflächen mit desolatem Zustand entfällt die Ablöse.
15. Der Nutzungsberechtigte stellt der Straßenverwaltung Ausführungspläne zur Verfügung. Die Lage der Leitungen sind koordinativ im Gauss-Krüger-System aufzunehmen, sowie die Höhenlage auf m.ü.A. darzustellen. Die Pläne sind in 2-facher Ausführung in Papierform im M 1:500 oder 1:1000 nach Vorgabe der Straßenverwaltung bei der förmlichen Übernahme zu übergeben. Zusätzlich erhält die Straßenverwaltung die Pläne kostenlos in einem dwg.-Format.
16. Die **Gemeinde St. Peter am Hart** als Straßenverwalter gibt Herrn Christian Königstorfer, Flörlplain 16, 5211 Lengau Tel. 0664/5115146 als Vertreter für die technischen Belange bekannt.

.....  
(Für die Gemeindestraßenverwaltung der Bürgermeister)

Anhang zu den technischen Bestimmungen

Schemaskizze für die Bezeichnung der Schichten



Schemaskizzen für Instandsetzungsart "B"

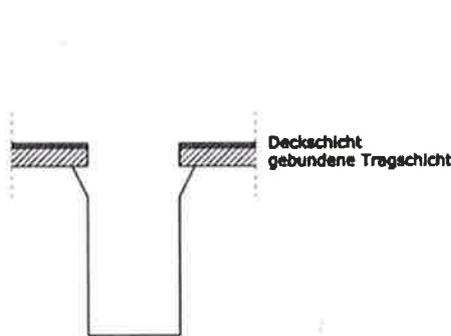


Abb.: 6  
Künette nach Aufgrabung

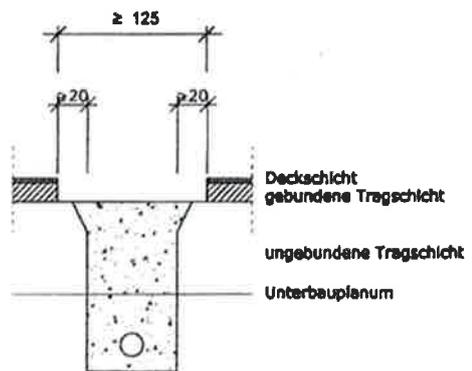


Abb.: 7  
Künettenoberkante nach Entfernen  
des schadhaften Randbereiches und Verfüllung

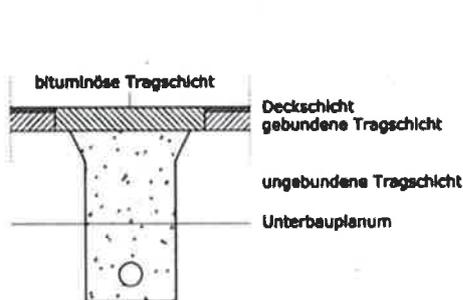


Abb.: 8  
Künette nach vorläufiger Instandsetzung

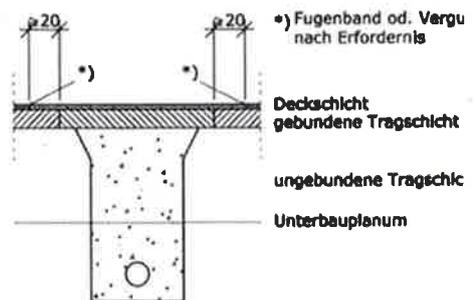


Abb.: 9  
Künette nach endgültiger Instandsetzung

\* ) Fugenband od. Vergu nach Erfordernis

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Zustimmungserklärung für die Energie AG.

**6. Grundabtretungsvereinbarung, Parz. 1316/1 KG St. Peter**

**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt den beigefügten Plan. Die bereits vorhandene Straße, entlang der Bahn, wurde mit den Jahren immer breiter. Nun erfolgt die „Bereinigung“ mittels Vermessung und der markierte Teil geht in öffentliches Gut über.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Grundabtretungsvereinbarung, Parz. 1316/1 KG St. Peter zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Grundabtretungsvereinbarung, Parz. 1316/1 KG St. Peter.

**7. Antrag gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz - Grundabtretungsvereinbarung Parz. 1316/1 KG St. Peter**

**Sachverhalt:**

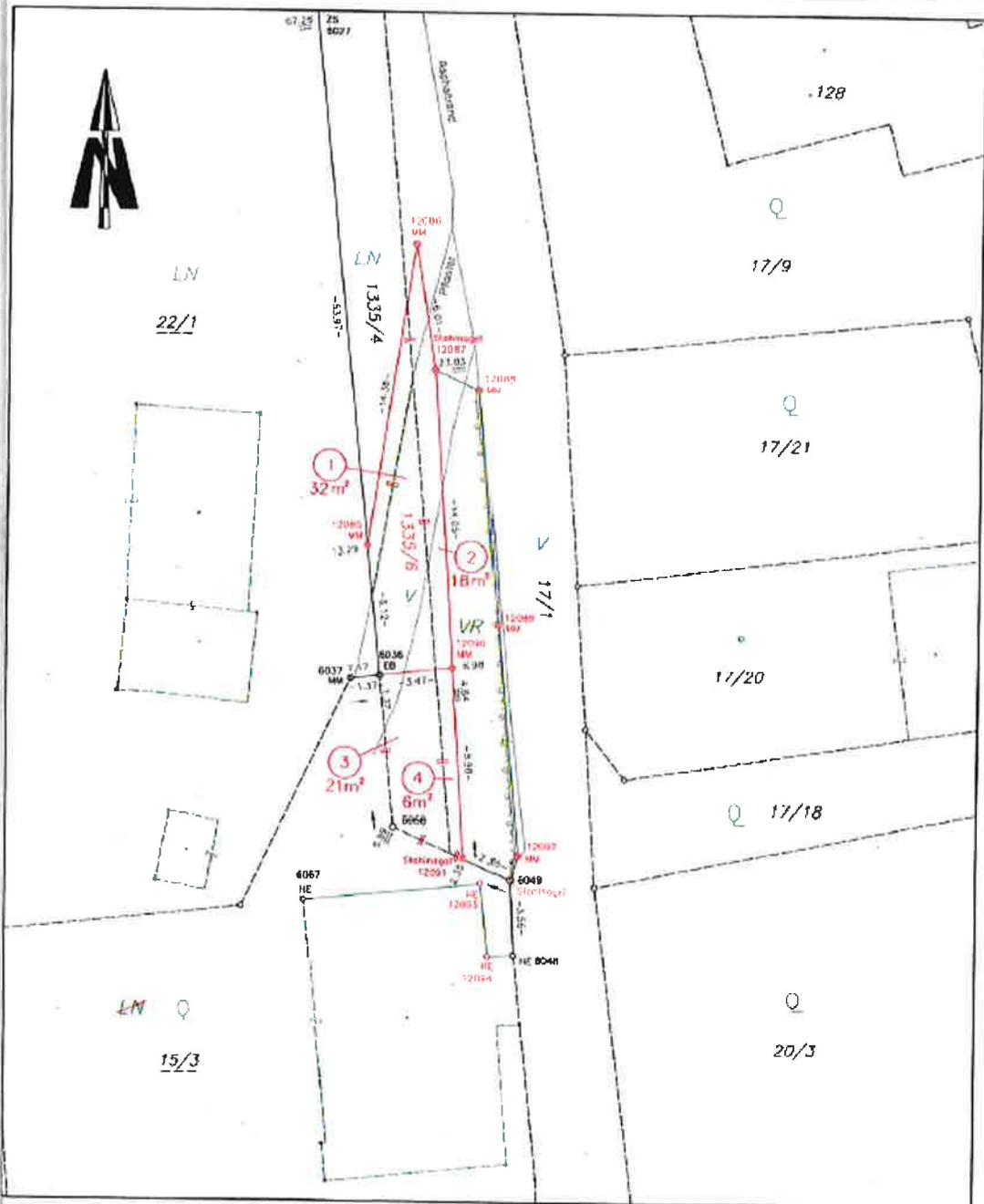
FELDAUFNAHME

GZ.: 18429

KG: 40018 St. Peter

M = 1:250

25 m



### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um die übliche Vorgehensweise handelt um die Grundabtretung im Grundbuch festschreiben zu können.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Durchführung des Teilungsplanes gem. §§ 15 ff Liegenschaftsgesetz zu beschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den vorliegenden Teilungsplan nach § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes und beantragt die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes vom 26.01.2021 des IKV für Vermessungswesen, DI Martin Brunner, GZ 19521 nach den Sonderbestimmungen § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBL. 3/1930 idgF.

## **8. Förderansuchen Gasthaus Berger**

### **Sachverhalt:**

An den Gemeinderat St. Peter am Hart

z.H. Bürgermeister Robert Wimmer

### **Förderansuchen**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, Herr Bürgermeister Robert Wimmer!

Wie ihr alle wisst, haben wir im vergangenen Jahr unseren Gasthof umgebaut und um einen Hotelbetrieb erweitert. Dies ist nicht zuletzt eurem Wohlwollen zu verdanken, das wir sehr zu schätzen wissen.

Nun stehen wir kurz vor der Fertigstellung und haben in Summe € 2,4 Mio. Euro in unseren Betrieb investiert, welcher St. Peter über die Gemeindegrenzen hinaus als lebens- und liebenswert bekannt macht.

In erster Linie soll er jedoch uns hier bereichern. Mit dem kleinen Frühstücksladen möchten wir die Nahversorgung erleichtern, welche, wie wir denken, in St. Peter vermisst wird.

Die Zimmer im Hotel haben wir nach den St. Peterer Ortschaften – Peterfeld, Luisenhöhe, Hagenau, Mooswiesen und Guggenberg – benannt, um unsere Verbundenheit auch nach außen zu tragen.

Als Unterstützung und um die Umsetzung ein wenig zu erleichtern, suchen wir hiermit um eine Förderung in Höhe von € 10.000 bei der Gemeinde St. Peter an.

Wir hoffen weiterhin auf euer Entgegenkommen und freuen uns, bald wieder für euch alle da sein zu dürfen.

Ulli & Karl Berger

### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erörtert das beigefügte Ansuchen der Familie Berger. Er bittet den Gemeinderat um Zustimmung und erwähnt die Wichtigkeit eines Gasthauses für den Ort. GR Rodek schließt sich dem an. Ein derart schönes und beständiges Wirtshaus muss aus seiner Sicht unterstützt werden.

GR Graf erkundigt sich, ob der Betrag monatlich oder einmalig ausbezahlt wird, und ob man den Betrag nicht auf 12.000 Euro, das wären monatlich 1.000 Euro, erhöhen könnte. Der Vorsitzende bestätigt, dass es sich um eine einmalige Förderung handelt und bietet GR Graf die Möglichkeit eines Geschäftsordnungsantrages.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt GR Graf den Geschäftsordnungsantrag die Fördersumme auf einmalig 12.000 Euro zu erhöhen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	1

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit Enthaltung durch GR Berghammer den Geschäftsordnungsantrag.

## **9. Förderansuchen Schloß Seminar Bogenhofen**

### **Sachverhalt:**

4963 Gemeinde St. Peter am Hart, O.O.  
Eingel. am 19. Feb. 2021  
gesehen:

Herr Bürgermeister  
Robert Wimmer - persönlich  
i.Hs. Gemeinde St. Peter am Hart  
St. Peter 39  
4963 St. Peter am Hart

SEMINAR SCHLOSS  
BOGENHOF

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom LD	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	DW-Telefon, Name 120, Däubler	Datum 17.02.2021
---	-----------------------------	----------------------------------	---------------------

#### Ansuchen – Unterstützung Renovierung Mädchenheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wimmer!

Das Mädchenheim auf unserem Gelände ist in die Jahre gekommen. Nach über 35 Jahren steht eine Renovierung der 25 Doppelzimmer an. Wir müssen sämtliche Bäder, Fußböden, Zimmerwände und Möbel renovieren. Unsere Investition beläuft sich auf ca. 200.000€.

Deshalb möchten wir sie ansuchen, ob die Gemeinde St. Peter uns mit einem Betrag von ca. 3400€ unterstützen kann. Da wir immer nur zwei Zimmer gleichzeitig renovieren können, rechnen wir mit einer Fertigstellung im Sommer 2022. Gerne wollen wir Ihren Beitrag bei der Einweihung erwähnen.

Mit freundlichen Grüßen  
  
Lutz Däubler  
(Geschäftsleitung)  
Seminar Schloss Bogenhof

#### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt das beigefügte Förderungsansuchen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag das Förderungsansuchen zu beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Förder-  
summe von € 3.400,00

**10. Bebauungsplan Peterfeld; Abänderung Nr. 13.11 - Beschlussfassung**

**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt den beigefügten Plan. In Peterfeld werden neue Reihenhäuser entstehen. Damit dieses Projekt in die Umsetzung kommt, braucht es die Genehmigung des Gemeinderates.

AL Mag. Stranzinger informiert, dass es eine kleine Abänderung zum ursprünglichen Plan gibt. Im nordwestlichen Bereich hat es aufgrund vorhandener Hochspannungsleitungen eine Änderung gebraucht.

GR Denk möchte anmerken, dass er die Problematik mit den Leitungen bereits in der letzten Sitzung angeführt hatte.

Der Vorsitzende weist jedoch darauf hin, dass es sich um eine neue Regelung handelt.

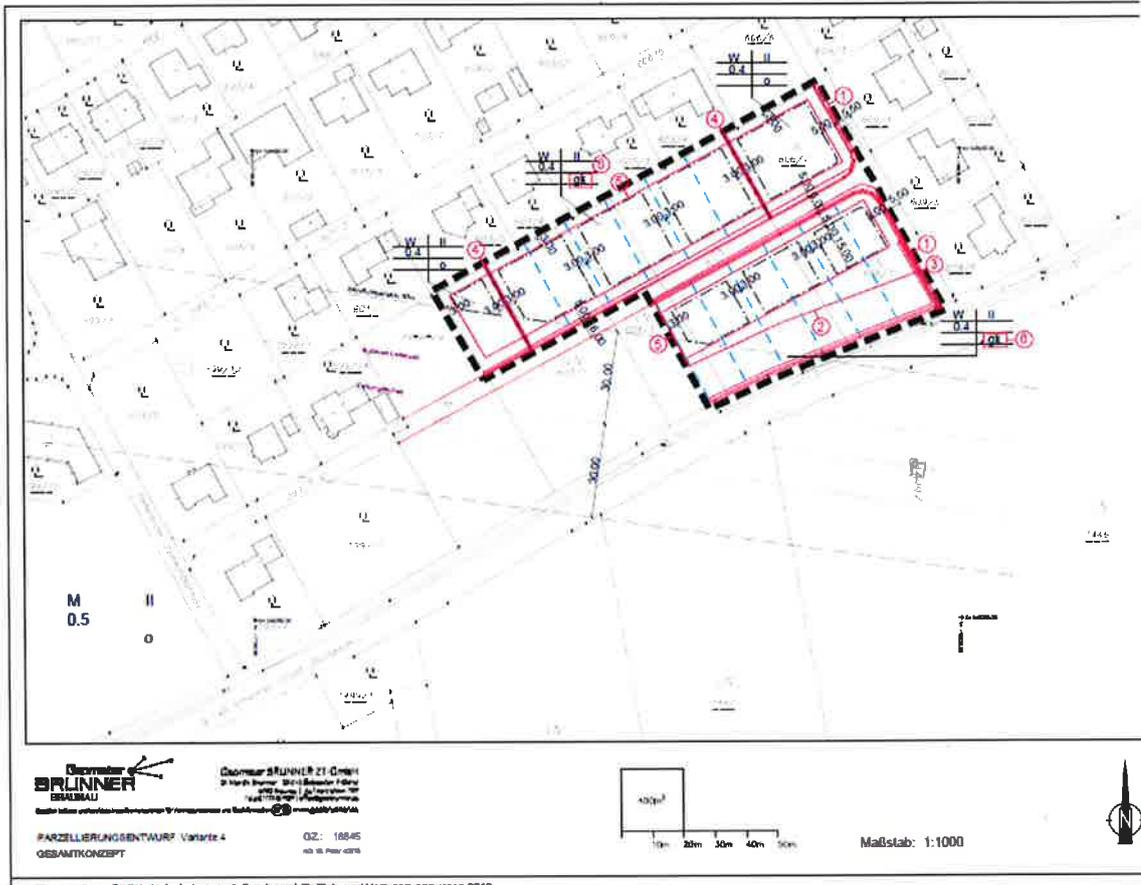
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag zur Beschlussfassung Abänderung Bebauungsplan Peterfeld.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Abänderung des Bebauungsplanes Peterfeld.



## Verordnungstext

### Mindestfestlegungen gemäß §32 Abs. 1 OÖ ROG

#### **Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet:**

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet ist anhand eines Ausschnittes aus dem Flächenwidmungsplan sowie eines Übersichtsplanes dargestellt.

#### **Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen:**

Die Widmung des Planungsgebietes lautet auf Wohngebiet.

#### **An überörtlichen Vorgaben und Planungen sind folgende zu erwähnen:**

Im Bereich von Hochspannungsleitungen sind die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber einzuhalten.

#### **Fluchtlinien:**

Die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Die Baufluchtlinie gilt für Hauptgebäude.

#### **Gebäudehöhe:**

Die Gebäudehöhe ist gemäß Plandarstellung mit 2 Vollgeschossen festgelegt.

Bei zweigeschossiger Bebauung sind Übermauerungen bis zu 0,7m ab Geschosdeckenoberkante zulässig.

Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf nicht mehr als 50cm über der ursprünglichen Geländeoberkante liegen.

#### **Verlauf und Breite der Verkehrsflächen:**

Der Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen sind mittels der Straßenfluchtlinien ausgedehnt.

#### **Art der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung:**

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart.

Die Schmutzwässer werden durch Anschluss an den öffentlichen Fäkalikanal der Gemeinde St. Peter am Hart entsorgt.

Die Oberflächenwässer sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Die Energieversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Leitungsnetz der OÖ Energie AG (Erdkabel).

#### **Bestehende Bauwerke und Anlagen:**

Das Planungsgebiet ist unbebaut.

### Sonstige Festlegungen gemäß §32 Abs. 2 OÖ ROG

#### **Bauweise:**

Die Bauweise wird gemäß Plandarstellung festgelegt.

#### **Maß der baulichen Nutzung:**

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

#### **Berechnungsweise:**

**Grundflächenzahl (GRZ)** Die GRZ ist das Verhältnis der überbauten Grundfläche des oberirdischen Baukörpers bei lotrechter Projektion auf die Waagrechte (Projektionsfläche) zur Fläche des Bauplatzes.

Nicht in die bebaute Fläche einzuzählen sind:

- Nebengebäude im Sinne des §2 Z.18 OÖ Bautechnikgesetz
- Schutzdächer im Sinne des §2 Z.23 OÖ Bautechnikgesetz

#### **Vorgaben zu Einfriedungen:**

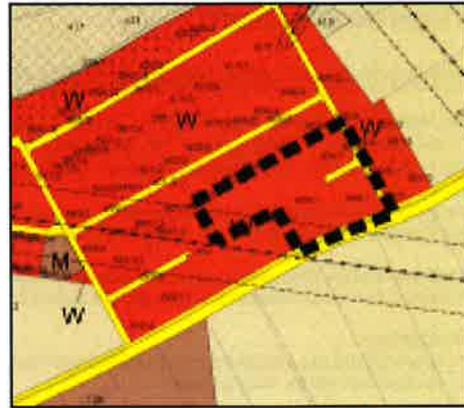
Einfriedungen, Lärmschutzwände und Hecken sind so zu errichten und zu erhalten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

#### **Besondere Festlegung zur Schutzzone der Hochspannungsleitung:**

Die Baupläne für Gebäude, die in der Schutzzone der Hochspannungsleitung situiert sind (links und rechts 30m von der Leitungachse), müssen vor Baubeginn dem Leitungsbetreiber zur Begutachtung vorgelegt werden.



Übersichtsplan M 1:5000



Flächenwidmungsplan M 1:5000

### LEGENDE:

#### Rechtswirksame Festlegungen:

 Grenze des Änderungsbereiches

Baulandkategorie	Gebäudenöhe	Baulandkategorie	W - Wohngebiet
Bebaubare Fläche		z	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl			als Höchstgrenze
	Bauweise	Bauweise	d - offen
			gk - gekoppelt

 Straßenfluchtlinie

 Baufluchtlinie

 Grenzlinie

#### Nicht rechtswirksame Festlegungen:

 Grundgrenze geplant

#### Übersicht über die Änderungen

-  ① Markierung der Änderung mit lfd. Nummer
- ① Änderung der Lage von Straßenfluchtlinien
- ② Entfernung der Schutzzone im Bauland
- ③ Entfernung der Festlegung einer Lärmschutzwand
- ④ Ergänzung von Grenzlinien
- ⑤ Anpassung der Lage von Baufluchtlinien
- ⑥ Änderung der Bauweise
- ⑦ Änderung der Festlegung zur Zulässigkeit der Übermauerung der Geschossdeckenoberkante

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Abänderung Bebauungsplan Peterfeld Nr. 13.11

## 11. Bebauungsplan Mesnerweg; Abänderung Nr. 4.2.5 - Beschlussfassung

### Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es sich bei Punkt 11 um die Vergrößerung, und bei Punkt 12 um die Zusammenlegung der Bauplätze handelt.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Abänderung des Bebauungsplanes zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Abänderung des Bebauungsplanes Mesnerweg.

## 12. Bebauungsplan Mesnerweg; Abänderung Nr. 4.2.6 - Beschlussfassung

### Sachverhalt:

In Abänderung der zuletzt behandelten Planänderung werden die beiden betroffenen Grundstücke nunmehr zu einem Bauplatz zusammengelegt.

### Wortprotokoll:

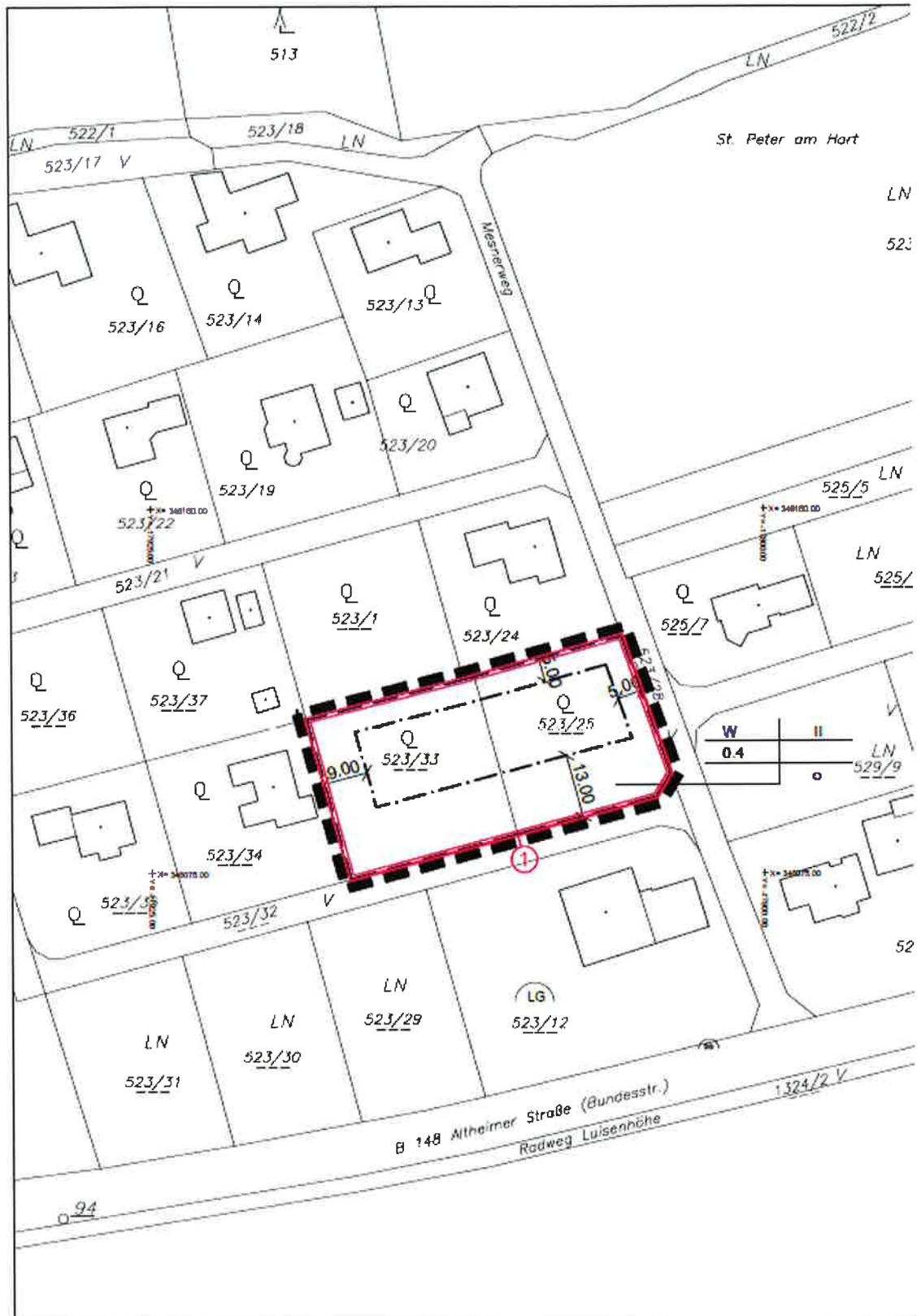
Der AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es sich, wie bereits in Punkt 11 besprochen, nun um die Zusammenlegung der Bauplätze handelt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Abänderung des Bebauungsplanes Mesnerweg zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

### Beschluss:



Plangrundlage: Digitale Katastralmappe © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2019

## Verordnungstext

### Mindestfestlegungen gemäß §32 Abs. 1 OÖ ROG

#### **Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet:**

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet ist anhand eines Ausschnittes aus dem Flächenwidmungsplan sowie eines Übersichtsplanes dargestellt.

#### **Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen:**

Die Widmung des Planungsgebietes lautet auf Wohngebiet.

#### **An überörtlichen Vorgaben und Planungen sind folgende zu erwähnen:**

Keine.

#### **Fluchtlinien:**

Die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.  
Die Baufluchtlinie gilt für Hauptgebäude.

#### **Gebäudehöhe:**

Die Gebäudehöhe ist gemäß Plandarstellung mit 2 Vollgeschossen festgelegt.  
Bei zweigeschossiger Bebauung sind Übermauerungen bis zu 0,7m ab Geschossdeckenoberkante zulässig.  
Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf nicht mehr als 50cm über der ursprünglichen Geländeoberkante liegen.

#### **Verlauf und Breite der Verkehrsflächen:**

Der Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen sind mittels der Straßenfluchtlinien ausgeschieden.

#### **Art der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung:**

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart.

Die Schmutzwässer werden durch Anschluss an den öffentlichen Fäkalkanal der Gemeinde St. Peter am Hart entsorgt.

Die Oberflächenwässer sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Die Energieversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Leitungsnetz der OÖ Energie AG (Erdkabel).

#### **Bestehende Bauwerke und Anlagen:**

Bestehende Wohnbauten im Planungsgebiet sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

### Sonstige Festlegungen gemäß §32 Abs. 2 OÖ ROG

#### **Bauweise:**

Die Bauweise wird gemäß Plandarstellung festgelegt.

#### **Maß der baulichen Nutzung:**

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

#### **Vorgaben zu Einfriedungen:**

Einfriedungen, Lärmschutzwände und Hecken sind so zu errichten und zu erhalten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

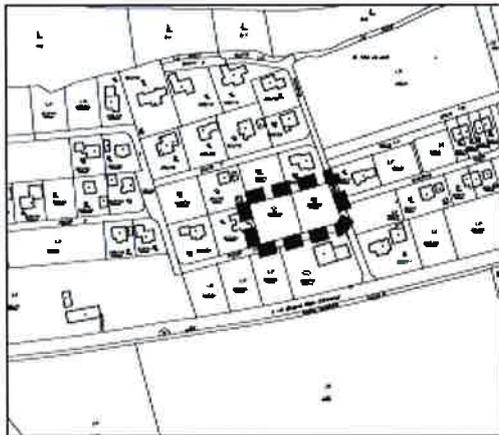
#### Übersicht über die Änderungen



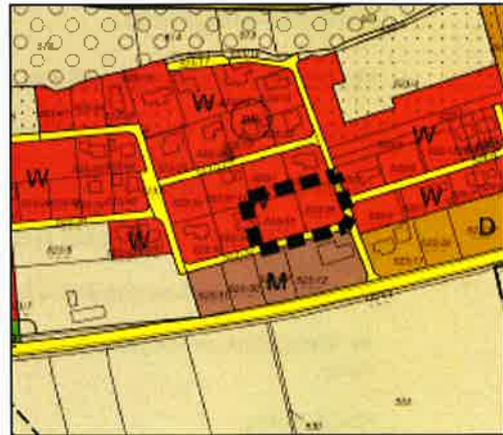
Markierung der Änderung mit lfd. Nummer



Ergänzung einer verbindlichen Bauplatzgrenze



Übersichtsplan M 1:5000



Flächenwidmungsplan M 1:5000

## LEGENDE:

### Rechtswirksame Festlegungen:

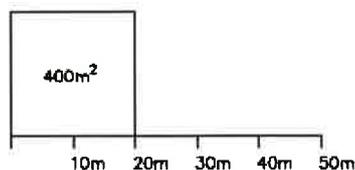
		Grenze des Änderungsbereiches	
<b>Baulandkategorie</b>	<b>Gebäudehöhe</b>	<b>Baulandkategorie</b>	<b>W - Wohngebiet</b>
<b>Bebaubare Fläche</b>		<b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse
<b>Grundflächenzahl</b>		<b>Bauweise</b>	als Höchstgrenze
	<b>Bauweise</b>		<b>o - offen</b>
		Straßenfluchtlinie	
		Baufuchtlinie	
		verbindliche Bauplatzgrenze	

### Maß der baulichen Nutzung - Berechnungsweise:

**Grundflächenzahl (GRZ)** Die GRZ ist das Verhältnis der überbauten Grundfläche des oberirdischen Baukörpers bei lotrechter Projektion auf die Waagrechte (Projektionsfläche) zur Fläche des Bauplatzes.

Nicht in die bebaute Fläche einzurechnen sind:

- Nebengebäude im Sinne des §2 Z.18 OÖ Bautechnikgesetz
- Schutzdächer im Sinne des §2 Z.23 OÖ Bautechnikgesetz



Maßstab: 1:1000



Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Abänderung des Bebauungsplans Mesnerweg

### 13. Planungskostenvereinbarung Parz. 523/29 KG St. Peter

#### Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt den beigefügten Plan.

GR Denk möchte wissen, ob das bestehende Gebäude dann auf der Grundstücksgrenze steht. AL Mag. Stranzinger bestätigt das.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Planungskosten zu beschließen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

#### Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Planungskostenvereinbarung Parz. 523/29.

### 14. Planungskostenvereinbarung, Parz. 1335/4, KG St. Peter

#### Wortprotokoll:

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Planungskostenvereinbarung zu beschließen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

#### Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Planungskostenvereinbarung Parz. 1335/4.

## **15. Einleitung - Flächenwidmungsplan Abänderung Nr. 6.8**

### **Sachverhalt:**

Die Eigentümerin der gegenständlichen Fläche in Dietfurt ersucht um Widmung der Fläche von Verkehrsfläche in Dorfgebiet.



### **Wortprotokoll:**

AL Mag. Stranzinger erklärt den Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 14. Die gekaufte Fläche soll in Ortsgebiet umgewandelt werden, um ein Carport zu errichten.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag das Einleitungsverfahren zu beschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, das Einleitungsverfahren – Flächenwidmungsplan Abänderung Nr. 6.8.

## **16. Vergabe - Ausbau Ortsbeleuchtung 2021**

### **Sachverhalt:**

Es wurde bei 3 Anbietern angefragt für ein Angebot für 33 Stk. PV-Leuchten. Folgende Angebote sind bis 24.02.2021 eingelangt:

Elektrotechnik Moser	EUR 96.880,33
Ing. Thomas Kloss (Congaia) e.U.	EUR 100.695,60

### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende informiert, dass in den Ortschaften Bogenhofen, Burgstall und Mooswiesen die Ortsbeleuchtung vervollständigt wird. 3 Angebote wurden dazu eingeholt.

Das Angebot der Firma Illumina ist am 01.03.2021 eingelangt und war mit € 91.901,83 das günstigste.

GR Wiesner wird aufgrund des späten Einlangens gegen diesen Punkt stimmen. Der Vorsitzende betont jedoch, dass alle Angebote die bis zur Sitzung eingebracht werden zu berücksichtigen sind.

GR Denk fragt nach ob es sich bei dem Angebot um die Leuchten handelt die bereits vorhanden sind. Der Vorsitzende bejaht das.

GR Feigel möchte wissen, warum man aufgrund der Nähe nicht das Angebot der Firma Elektrotechnik Moser annehmen könnte. Der Vorsitzende erklärt, dass man sich aufgrund der relativ hohen Ersparnis für Illumina entschieden hat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Ausbau der Ortsbeleuchtung an die Firma Illumina zu vergeben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit Enthaltung durch GR Feigel, GR Wiesner, GR Grill sowie GR Eitzlmair, die Vergabe an die Firma Illumina.

## **17. Gemeindebeitrag Tagesmütter 2021 - Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Gem. § 14 der Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014 hat der Beitrag der Wohnsitzgemeinde an die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern im eigenen Haushalt für die Entlohnung der Tagesmütter bzw. Tagesväter hat für jedes betreute Kind mindestens 2,08 Euro (bisher 2,03 Euro) pro Betreuungsstunde zu betragen.

### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende informiert, dass es sich hierbei um die jährliche Indexanpassung handelt. Der bisherige Betreuungssatz von 2,03 Euro wird auf 2,08 Euro angehoben.

GR Rodek erkundigt sich ob es nicht möglich wäre einen höheren Beitrag zu beschließen. Statt der 2,08 Euro möglicherweise 2,50 Euro. AL Mag. Stranzinger erklärt, dass die Beträge mit den anderen Gemeinden und der Bezirkshauptmannschaft so abgesprochen sind. Dazu gibt es auch ein eigenes Finanzierungsmodell. GR Aichinger möchte anmerken, dass es für die Gemeinden untereinander schwierig wird, wenn eine Gemeinde einen viel höheren Beitrag bezahlt als die andere. Um die Tagesmütter zu unterstützen könnte man über eine Spende nachdenken.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Gemeindebeitrag für die Tagesmütter 2021 zu beschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, dass der Beitrag der Wohnsitzgemeinde an die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern im eigenen Haushalt für die Entlohnung der Tagesmütter bzw. Tagesväter hat für jedes betreute Kind mindestens 2,08 Euro pro Betreuungsstunde beträgt.

## **18. Union - Verlängerung Betriebskostenregelung**

### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt, dass die Betriebskostenabrechnung der Union bisher alle 5 Jahre vom Gemeinderat neu beschlossen werden muss. Dieses Jahr wird der Beschluss bis einschließlich 2028 gefasst. Das wurde mit dem Obmann der Union auch so besprochen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Betriebskostenregelung der Union bis 2028 zu verlängern.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss**

## **NACHTRAG zum PACHTVERTRAG**

**vom 4. April 2008**

abgeschlossen zwischen:

1. Der Gemeinde St. Peter am Hart, 4963 St. Peter am Hart, im Folgenden kurz auch „Verpächterin“ oder „Gemeinde“ genannt
2. Der Sportunion St. Peter am Hart, vertreten durch den zeichnungsberechtigten Obmann Herrn Reinhold Klika, St. Peter 39a, 4963 St. Peter am Hart in der Folge kurz auch „Pächterin“ oder „Verein“ genannt, wie folgt:

## Präambel

In Punkt IV (Pachtzins/Betriebskosten) Ziffer 2 letzter Absatz des vorgenannten Pachtvertrages wurde zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass die Gemeinde 80% der im Vertrag näher definierten jährlich anfallenden allgemeinen Betriebskosten maximal jedoch EUR 5.000,- dem Verein als Förderungsbeitrag zur Verfügung stellt. Diese Vereinbarung war bis 01.09.2014 befristet und wurde zuletzt mittels Nachtrag bis zum Ablauf des Jahres 2020 verlängert.

Die Vertragsparteien kommen daher überein, dass der vorgenannte Pachtvertrag in Punkt IV (Pachtzins/Betriebskosten) Ziffer 2 letzter Absatz wie folgt abgeändert wird:

### I.

Die Obergrenze von EUR 5.000,- für den Betriebskostenersatz wird mit dem VPI 2010 (Dezember 2013; 109,2) wertgesichert und erstmals bei der Betriebskostenabrechnung 2014 angepasst. Die Laufzeit dieser Betriebskostenvereinbarung endet mit der Abrechnung der Betriebskosten für das Jahr 2028.

### II.

Alle übrigen Punkte des vorgenannten Pachtvertrages bleiben unverändert und vollinhaltlich aufrecht.

St. Peter am Hart, am

Gemeinde St. Peter am Hart  
Peter am Hart

Sportunion St.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Verlängerung der Betriebskostenabrechnung der Union.

## 19. Allfälliges

### Wortprotokoll:

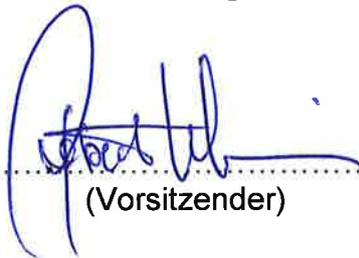
GR Eitzlmair erkundigt sich nach dem momentanen Stand des Projektes bei dem einige Jungunternehmer ein Gewerbegebäude errichten wollen. Es kursieren viele Gerüchte und er möchte aus direkter Hand erfahren wie der Stand nun tatsächlich ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies bereits in der letzten Sitzung besprochen wurde. Er möchte jedoch festhalten, dass es nicht an der Gemeinde liegt, dass

das Projekt abgelehnt wurde, sondern am fehlenden Gesamtkonzept. Solange nicht alle Grundstückseigentümer gewillt sind ihre Flächen umzuwidmen wird es sehr wahrscheinlich zu keiner Genehmigung seitens des Landes kommen. Vizebürgermeisterin Bernroitner erklärt, dass auch sie Gespräche geführt hat. Das Ziel ist es, dass alle Beteiligten sich an einen Tisch setzen um vielleicht doch noch einen positiven Abschluss zu finden.

Der Vorsitzende möchte abschließend noch Ergänzen, dass der Radweg zwischen Nöfing und Reikersdorf in den Sommerferien umgesetzt werden soll. Ab Herbst könnte er dann der Gemeindebevölkerung zur Verfügung stehen.

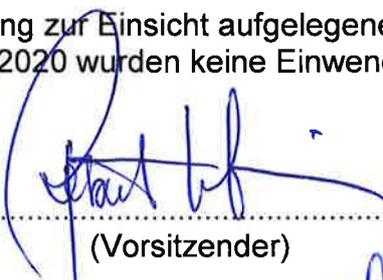
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

  
.....  
(Vorsitzender)

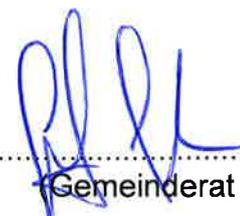
  
.....  
(Schriftführer)

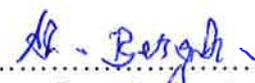
### **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

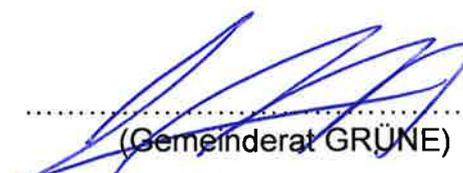
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.12.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

  
.....  
(Vorsitzender)

  
.....  
(Gemeinderat ÖVP)

  
.....  
(Gemeinderat SPÖ)

  
.....  
(Gemeinderat FPÖ)

  
.....  
(Gemeinderat GRÜNE)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 24.06.2021 keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 24.06.2021

Der Vorsitzende



